

Infoblatt 01/2011 – Seite 1/2

Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Voraussetzungen für eine Barauszahlung

Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung ist nur möglich, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem vollendeten 60. Altersjahr beendet wird. Zusätzlich muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Endgültiges Verlassen der Schweiz
- Aufnahme einer selbstständigen hauptberuflichen Erwerbstätigkeit
- Freizügigkeitsleistung ist kleiner als der persönliche Jahresbeitrag

a) Endgültiges Verlassen der Schweiz

(Liechtenstein gilt bezüglich 2. Säule nicht als Ausland)
Seit dem 1. Juni 2007 kann bei einer definitiven Ausreise aus der Schweiz in die EU bzw. EFTA nur noch der **überobligatorische** Teil der Austrittsleistung bar ausbezahlt werden, sofern die betroffene Person obligatorisch dem landesüblichen Sozialversicherungssystem unterstellt ist. Die neuen Bestimmungen müssen auch bei Grenzgängern sowie bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im neuen Wohnsitzland angewendet werden.

Für Versicherte, die ihren Wohnsitz mit dem Austritt ins Ausland verlegen, unterliegt die Freizügigkeitsleistung einer Einkommens- bzw. Quellensteuer.

Damit wir Ihnen das Kapital auszahlen können, benötigen wir eine Bestätigung des Steueramtes Ihres derzeitigen Wohnortes oder eine Kopie der Einzahlungsquittung, dass Sie die Steuern für die Freizügigkeitsleistung bezahlt haben. Zusätzlich bitten wir Sie, uns eine Kopie der Bestätigung über die definitive Abmeldung beizulegen (Wohnsitzbescheinigung). Die Auszahlung kann erst erfolgen, wenn wir von Ihnen das ausgefüllte Formular «Verwendung der Freizügigkeitsleistung» erhalten haben.

Für wen gilt die Einschränkung der Barauszahlung der Austrittsleistung?

Die Einschränkung gilt für alle Personen, die in einem Mitgliedstaat der EU und EFTA weiterhin der obligatorischen Versicherung für Alter, Invalidität und Tod unterstellt sind (Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende).

Welche Länder sind von diesen Bestimmungen betroffen?

EU: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, England, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern
EFTA: Island, Norwegen, Schweiz

Welcher Teil der Austrittsleistung ist nicht von der Einschränkung betroffen und kann weiterhin bar ausbezahlt werden?

Es kann nur die Leistung aus dem überobligatorischen Teil bar ausbezahlt werden.

Wie weiss ich, welcher Teil der Austrittsleistung zum überobligatorischen Teil gehört?

Ihr individuelles Vorsorgeguthaben setzt sich aus einem obligatorischen und einem überobligatorischen Teil zusammen.

Beispiel:

Austrittsleistung	CHF 130 000
Austrittsleistung nach BVG (obligatorisch)	CHF 90 000
Austrittsleistung überobligatorischer Teil	CHF 40 000

Auf Anfrage erteilen wir Ihnen gerne Auskunft über die genaue Höhe des obligatorischen und des überobligatorischen Teils. Die Beträge sind zudem auf der Austrittsabrechnung ersichtlich.

In welchen Fällen ist trotzdem eine Auszahlung der gesamten Austrittsleistung möglich?

- Falls Sie die Schweiz definitiv verlassen und sich in einem EU/EFTA-Staat niederlassen, ohne dass Sie dort der obligatorischen Versicherung unterstellt sind. In diesem Fall müssen Sie den Nachweis erbringen, dass Sie keiner obligatorischen Versicherung unterstellt sind. Bei der Beschaffung dieses Nachweises ist die Verbindungsstelle des Sicherheitsfonds BVG behilflich (www.sfbvg.ch).
- Wenn Sie Wohnsitz in einem Nicht-EU/EFTA-Staat nehmen.

Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

b) Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Wenn Sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, benötigen wir folgende Unterlagen:

- Bestätigung der AHV-Zweigstelle, dass Sie hauptberuflich selbstständigerwerbend sind.

Wir sind verpflichtet, Auszahlungen von mehr als CHF 5000 der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden. Für Auskünfte über den Steuerbetrag ist das Steueramt zuständig.

Ausnahme:

Haben Sie weniger als drei Jahre vor dem Austritt Einkäufe geleistet, gestattet es Art. 79b Abs. 3 BVG nicht, die darauf entfallende Summe inkl. Zins bar auszurichten. Dieser Teil des Vorsorgekapitals ist auf eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen und steht erst nach Ablauf der 3-jährigen Sperrfrist je Einkaufszahlung bar zur Verfügung.

c) Freizügigkeitsleistung ist kleiner als der persönliche Jahresbeitrag

(Geringfügigkeit)

Wenn Sie insgesamt nur wenige Monate Vorsorgebeiträge bezahlt haben, kann es sein, dass Ihre Freizügigkeitsleistung kleiner ausfällt als der persönliche Jahresbeitrag. Dieser ergibt sich aus den persönlichen Beiträgen, die während der Anstellungsdauer entrichtet wurden.

Allgemeine Hinweise

Antrag auf Barauszahlung

Mit dem von uns abgegebenen Formular «Verwendung der Freizügigkeitsleistung» bestätigen Sie, dass Sie die Schweiz definitiv verlassen oder selbstständig werden. Im Weiteren erklären Sie sich damit einverstanden, dass mit der Barauszahlung des Vorsorgekapitals sämtliche Ansprüche gegenüber der Zuger Pensionskasse erlöschen, vorbehaltlich der 30-tägigen Nachdeckung.

Beglaubigung der Unterschrift/ Zivilstandsausweis

Für Verheiratete und eingetragene Partner ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners erforderlich. Die Unterschrift des Ehegatten (Ehemann bzw. Ehefrau bzw. eingetragener Partner) muss zulasten der versicherten Person notariell beglaubigt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Ehepartner bzw. eingetragenen Partner mit den amtlichen Ausweispapieren (Pass oder ID) persönlich vorsprechen (telefonische Voranmeldung erforderlich). Bei Unverheirateten benötigen wir einen aktuellen Zivilstandsausweis.

Zahlungsadresse

Für die Überweisung ist uns die genaue Zahlungsadresse mitzuteilen (Bank/Post, Kontonummer, Kontoinhaber).

Ende des Vorsorgeschatzes

Der Vorsorgeschatz endet mit dem Austritt aus der Zuger Pensionskasse. Versicherte bleiben während maximal eines Monats gegen die Risiken Tod und Invalidität geschützt, sofern sie nicht bereits einer anderen Vorsorgeeinrichtung beigetreten sind. Nach Eintritt eines versicherungsrechtlichen Ereignisses (Vorsorgefall, Tod oder Invalidität) ist die Barauszahlung des Vorsorgekapitals nicht mehr möglich.

Das Gesetz, die Verordnung und die Infoblätter können Sie bei uns bestellen.

Sämtliche Informationen zur Zuger Pensionskasse finden Sie auf: www.zugerpk.ch